Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:55 Uhr

Sitzung-Nr: 10/gr/023/2012
WP.: 2009/2014

NIEDERSCHRIFT

über die am 27.11.2012
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Hauptstraße 54, 76857 Silz
stattgefundene 23. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Silz

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 20.11.12 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
Alle Ratsmitglieder wurden am 19.11.12 schriftlich eingeladen.
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 13
Zahl der Beigeordneten: 1, stimmberechtigte Beigeordnete: 1

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister	
Peter Nöthen	
Erster Beigeordneter und Ratsmitglied	
Alfred Gerstle	
Ratsmitglieder	
Sven Attmann	
Horst Gadinger	
Horst Göhr	
Thomas Lauth	ab 19:25 Uhr bei TOP 2
Elke Mandery	
Peter Neumayer	
Eugen Spies	
Günter Weiß	
Verwaltung	
Christian Ballweber	bis Ende TOP 8, 19:55 Uhr
Christoph Hengst	bis Ende TOP 8, 19:55 Uhr
Schriftführer	
Gabi Spies	
Ferner sind anwesend	
- Presse	Herr Sommer

Abwesend:

Ratsmitglieder	
Ludwig Allmann	entschuldigt
Manfred Hammer	entschuldigt
Andreas Thomalla	unentschuldigt

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1 Einwohnerfragestunde

2 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltsatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2013/2014
3 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2013/2014
Vorlage: 10/025/V/103/2012
4 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages für Feld- und Waldwege für 2013/2014
Vorlage: 10/024/V/102/2012
5 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Standgebühr für den Weihnachtsmarkt
6 Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes IV (LEP IV)
Vorlage: 10/026/IV/502/2012
7 Anfragen/Anträge
7.1 Einführung von wiederkehrenden Beiträgen
7.2 Verkauf des Wasserreservoirs
7.3 Weg hinter der Feuerwehr
7.4 Ausführungen des LBM
8 Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bemängelt Ratsmitglied Göhr die seiner Meinung nach unzureichenden Unterlagen zu dieser Sitzung. Er behalte sich hier vor, sich in dieser Angelegenheit eventuell mit der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Verbindung zu setzen.

1 Einwohnerfragestunde

Von Seiten der Einwohner wurden keine Fragen gestellt.

2 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltsatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2013/2014

Ortsbürgermeister Nöthen übergibt nach einer kurzen Einleitung zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort an Verwaltungsfachwirt Christian Ballweber von der Verbandsgemeindeverwaltung.

Nach einem Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Haushaltswirtschaft in den Jahren 2011 und 2012 informiert dieser anschließend ausführlich über die wesentlichen Haushaltsansätze, insbesondere die investiven Maßnahmen, der Jahre 2013 und 2014 und deren Finanzierung.

Die Haushaltssatzung hat folgende Eckdaten:

Es wurden festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2013	Haushaltsjahr 2014
Im **Ergebnishaushalt**		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	665.300 €	675.750 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	772.600 €	754.500 €
Jahresfehlbetrag	*- 107.300 €*	*- 78.750 €*
Im **Finanzhaushalt**		
die ordentlichen Einzahlungen auf	620.150 €	630.650 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	667.600 €	656.550 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.300 €	1.300 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	32.000 €	0 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	78.150 €	27.600 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €	3.000 €

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Haushaltsjahr 2013 auf 30.700 € festgesetzt.

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Jahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A 285 v.H.
Grundsteuer B 338 v.H.
Gewerbesteuer 380 v.H.

Die wiederkehrenden Beiträge für die Feld- und Waldwege werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 auf 9,20 €/ha festgesetzt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Haushaltssatzung mit –plan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014.

3 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2013/2014
Vorlage: 10/025/V/103/2012

<u>Sachverhalt:</u>

Die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Silz sind derzeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A - 269 v. H.
- Grundsteuer B - 317 v. H.
- Gewerbesteuer - 380 v. H.

Im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) werden die **Nivellierungssätze** der Realsteuern zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl ab 2011 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A - 285 v. H.
- Grundsteuer B - 338 v. H.
- Gewerbesteuer - 352 v. H.

Bei dem Nivellierungssatz für die Gewerbesteuer ist der im maßgebenden Zeitraum geltende Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage abzuziehen.

Bedeutung erlangen die Nivellierungssätze im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z.B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u.a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft. Mindesthebesätze in diesem Zusammenhang sind nicht mehr definiert. Bei der förderrechtlichen Entscheidung, ob eine Kommune die eigenen Einnahmequellen ausschöpft, wird zukünftig die individuelle Haushaltssituation der jeweiligen Kommune stärker berücksichtigt. Orientierungsgrundlage bei den Realsteuerhebesätzen könnten dabei die Nivellierungssätze nach dem Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) oder eine vergleichende Betrachtung mit anderen kommunalen Gebietskörperschaften gleicher Größenordnung sein.

<u>Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, mindestens die Nivellierungssätze nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) festzusetzen.</u>

Nachdem bei TOP 2 dieser Sitzung die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2013/2014 beschlossen wurde und die Realsteuerhebesätze in der Haushaltssatzung festgelegt sind, ist eine Beschlussfassung unter TOP 3 nicht mehr erforderlich.

4 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages für Feld- und Waldwege für 2013/2014
Vorlage: 10/024/V/102/2012

<u>Sachverhalt:</u>

Zur rechtzeitigen Durchführung der Hauptveranlagung 2013 ist es erforderlich, noch im Laufe des Jahres 2012 einen Beschluss über den Beitragssatz Feld- und Waldwege zu fassen. In 2012 betrug der Beitrag 9,20 € je ha. Der beiliegenden Beitragskalkulation kann entnommen werden, in welcher Höhe bei gleichbleibendem Beitragssatz in den kommenden Jahren Ausgaben für die Wirtschaftswege zur Verfügung stehen.

Nachdem bei TOP 2 dieser Sitzung die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2013/2014 beschlossen wurde und die wiederkehrende Beiträge für Feld- und Waldwege in der Haushaltssatzung festgelegt sind, ist eine Beschlussfassung unter TOP 4 nicht mehr erforderlich.

5 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Standgebühr für den Weihnachtsmarkt

Ortsbürgermeister Nöthen erläuterte, dass die Standgebühr für den Weihnachtsmarkt im Jahr 2011 20,00 Euro betragen hat.

Das Ratsgremium beschloss einstimmig, dass die Standgebühr für den Weihnachtsmarkt 2012, unverändert, auf 20,00 Euro festgesetzt wird.

6 Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes IV (LEP IV)
Vorlage: 10/026/IV/502/2012

Das im Jahre 2008 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) wird z. Zt. von der Landesregierung für den Bereich „Erneuerbare Energien“ fortgeschrieben.

Es soll erreicht werden, dass eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung sichergestellt wird.

Die Träger der Bauleitplanung sollen genügend Raum für eine kommunale Steuerung der Windenergienutzung erhalten.

Mit der Fortschreibung wird festgelegt, dass mindestens zwei Prozent der Landesfläche und darin mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Windenergienutzung bereitgestellt werden soll. Zum Schutz von Natur und Landschaft sollen landesweit bedeutsame Landschaften von einer Windenergienutzung freigehalten werden.

Die Fortschreibung des LEP IV konkretisiert eine Ausschlusskulisse der Windenergienutzung in einem Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern, in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, eine genaue räumliche Abgrenzung vorzunehmen.

Des Weiteren legt die Fortschreibung des LEP IV fest, dass in den Kernzonen des Naturparks Pfälzerwald die Windenergienutzung ausgeschlossen ist, es sei denn, die Windenergienutzung führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes.

Die Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten entgegen, wenn diese nicht mit dem Schutzzweck des § 4 Abs. 1 und 3 der Landesverordnung über den Naturpark Pfälzerwald (u.a. Erhalt der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwaldes) vereinbar sind.

FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Windenergienutzung nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führt und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.

Karte: – FFH-Gebiete sind braun und Vogelschutzgebiete violett dargestellt – Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP

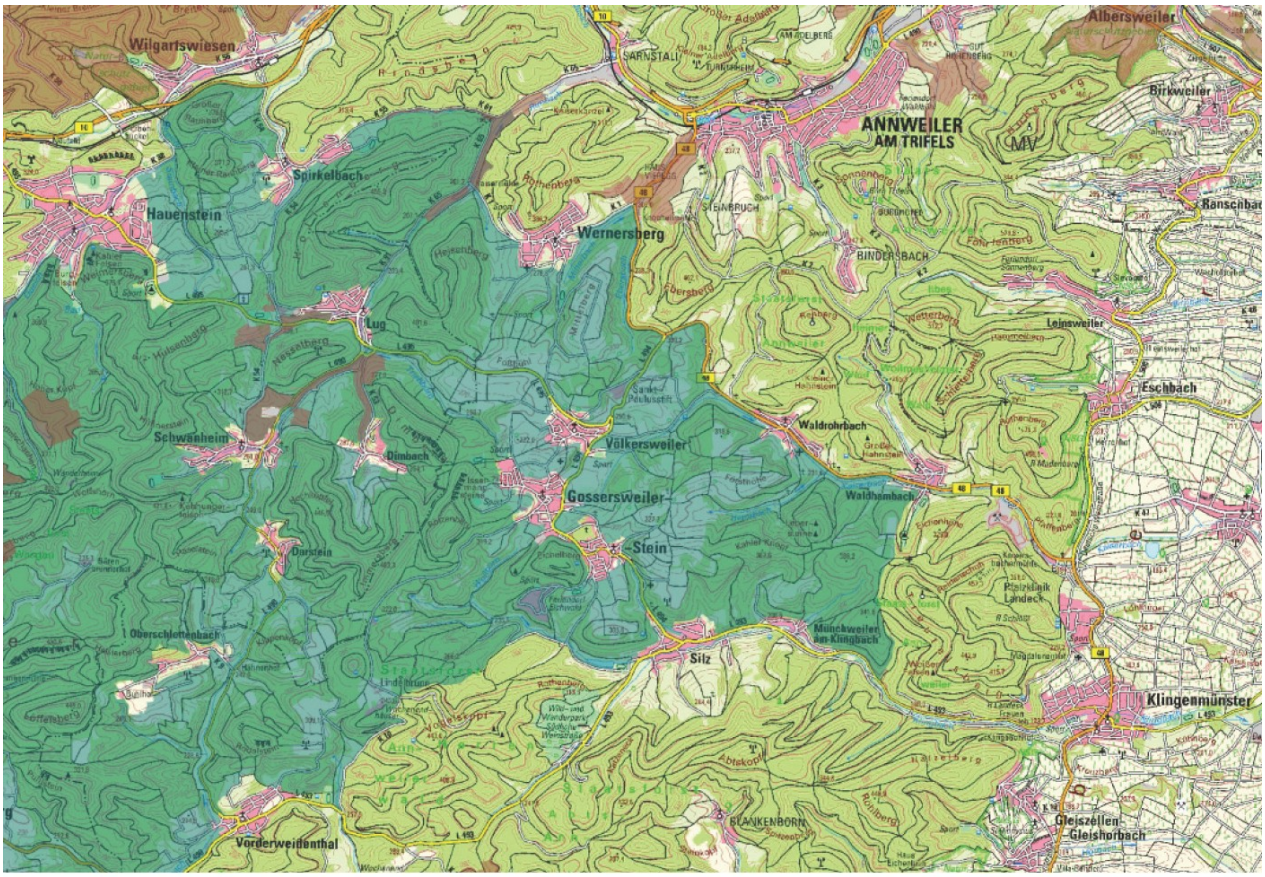

Auszug aus der Karte Nr. 20 c der Fortschreibung LEP IV mit der Festsetzung der 6-Kilometer-Linie und den Kern- und Pflegezonen:

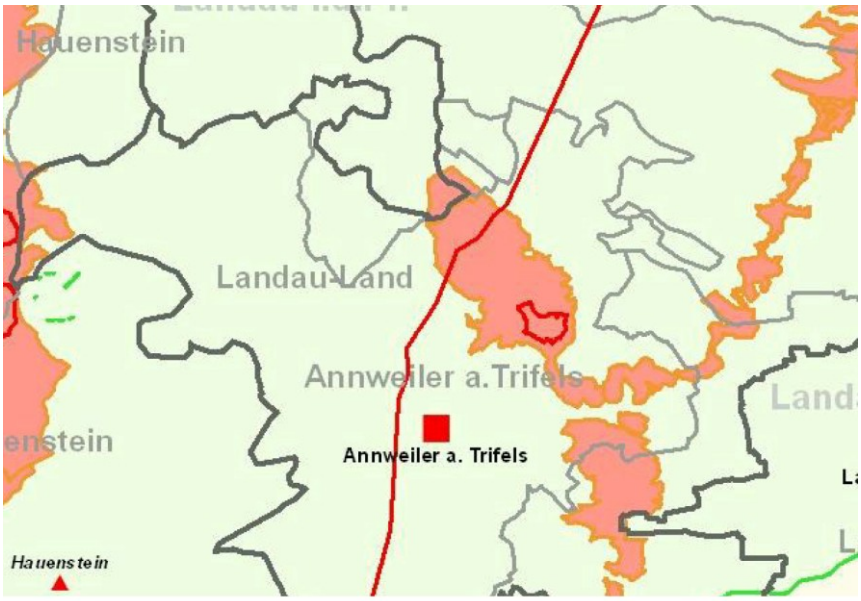

Auszug aus der Karte Nr. 20 der Fortschreibung LEP IV - Ausschlüsse und Beschränkungen der Windenergienutzung:

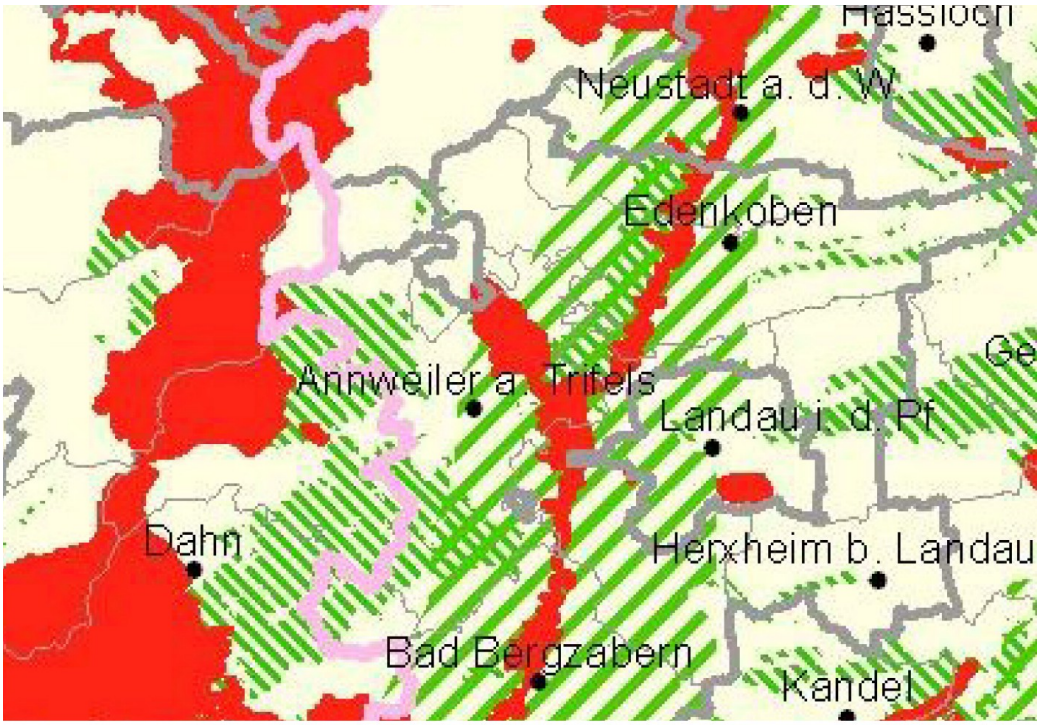

Legende:

Nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage begrüßten die Ratsmitglieder, mit 8 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen, ausdrücklich die Festsetzungen des Landesentwicklungsprogrammes IV, dass in Zukunft die Steuerung von Windenergieanlagen im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen soll, da die Verantwortlichen vor Ort die Verhältnisse am besten kennen und nach klaren Kriterien abwägen und entscheiden können.

7 Anfragen/Anträge

7.1 Einführung von wiederkehrenden Beiträgen

Ein Ratsmitglied verwies auf die z.T. schlechten Straßenzustände und beantragte die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen (WKB) zur Finanzierung. Die Einführung des sog. WKB sei schon einmal im Rat behandelt und abgelehnt worden, so der Vorsitzende. Im Übrigen könnten WKB's erst dann zur Anwendung kommen, soweit die jeweilige Straße auch gewidmet ist. Ein weiteres Ratsmitglied wies daraufhin, dass bis dato noch keine Endabrechnung der Haselhofstraße vorliegt.
Nach Abschluss der Diskussion sprach sich das Gremium mehrheitlich dafür aus, die Verwaltung zu beauftragen diese Thematik nochmals für eine etwaige, spätere Beschlussfassung im Rat vorzubereiten.

7.2 Verkauf des Wasserreservoirs

Der Vorsitzende erläuterte, dass das Wasserreservoir an einen Privatier verkauft worden sei. Es handelt sich hierbei nicht um Grundbesitz der Ortsgemeinde und ist auch nicht vom Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung erfasst.

7.3 Weg hinter der Feuerwehr

Ortsbürgermeister Nöthen erklärte, dass die Auftragsvergabe für den, in den Zuständigkeitsbereich der Ortsgemeinde fallenden Teil des Weges, erfolgt ist. Die Verbandsgemeinde habe noch keinen Auftrag erteilt.

7.4 Ausführungen des LBM

Nach Mitteilung des LBM sei die Gestaltung des Kreuzungsbereichs noch in der Versuchsphase. Ergänzend soll, so ein Mitglied des Gemeinderates, darauf hingewiesen werden, dass der dort angebrachte Spiegel, ob seines Zustandes, entweder ersatzlos abmontiert oder ein Neuer angebracht werden soll.

8 Informationen

Hier wurden keine Informationen vorgetragen.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende Die Schriftführerin